

## BDÜ-Informationen zum neuen JVEG

Was sich bei der Zusammenarbeit  
mit Übersetzern und Dolmetschern  
geändert hat - Ein Leitfaden



# BDÜ-Informationen zum neuen JVEG

## Was sich bei der Zusammenarbeit mit Übersetzern und Dolmetschern geändert hat - Ein Leitfaden

Das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz enthält in Bezug auf Dolmetscher und Übersetzer einige wichtige Änderungen, deren Anwendung in der Praxis nicht immer einfach ist. Dieses Informationsmaterial soll helfen, den Umgang mit den neuen Vorschriften zu erleichtern, allgemeine Fragestellungen zu beantworten und die Auswirkungen auf das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zu erläutern.

## Dolmetscher

### Was ist der Unterschied zwischen Konsekutiv- und Simultandolmetschen?

#### *Simultandolmetschen*

Beim Simultandolmetschen werden Redebeiträge zeitgleich übertragen. Der Begriff „simultan“ bezieht sich dabei nicht auf die Zeit, sondern auf die Tatsache, dass der Dolmetscher zwei Tätigkeiten gleichzeitig ausüben muss, nämlich Hören und Sprechen.

Simultanes Dolmetschen kann in verschiedener Form stattfinden, als Kabinendolmetschen, Gebärdensprachdolmetschen, Relaisdolmetschen, Dolmetschen mit Personenführungsanlage, Flüsterdolmetschen und Vom-Blatt-Übersetzen. Gebärdensprachdolmetschen, Flüsterdolmetschen und Vom-Blatt-Übersetzen erfordern im Gericht und bei der Polizei in der Regel keine technischen Anlagen. Simultanes Gerichtsdolmetschen ist größtenteils Flüsterdolmetschen. Hier sitzt der Dolmetscher meist neben z. B. dem Angeklagten oder Zeugen und verdolmetscht zeitgleich flüsternd die Redebeiträge der beteiligten Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Gutachter usw., die ihre Ausführungen ohne Unterbrechung für die Sprachenübertragung machen. Zu verlesende Dokumente werden simultan vom Blatt übersetzt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Mary Snell-Hornby u. a. *Handbuch Translation*. Stauffenburg, Tübingen 1999; Wikipedia, Stichwort Simultandolmetschen, 14.10.2013, 12:07; [www.begriff-definition.de/dolmetscher.htm](http://www.begriff-definition.de/dolmetscher.htm), 14.10.2013, 12:12.

## Konsequativdolmetschen

Konsequativdolmetschen ist zeitversetztes Dolmetschen, bei dem die Sprachübertragung erst stattfindet, nachdem der Redende gesprochen hat.<sup>2</sup> Beim Gerichtsdolmetschen werden in der Regel meist nur Einlassungen des Angeklagten und Zeugenaussagen konsequativ gedolmetscht, um bessere Hörbarkeit zu gewährleisten, etwa nach folgendem Muster:

Frage des Richters → Verdolmetschung der Frage des Richters → Antwort des Zeugen/Angeklagten → Dolmetschen der Antwort

Da der Zeitaufwand beim Konsequativdolmetschen um das Zweifache höher ist, wird diese Dolmetschart nur wenn absolut nötig und im Bereich des professionellen Dolmetschens sehr selten eingesetzt.

Aus prozessökonomischen Gründen sollte für die Gerichtsverhandlung simultanes Dolmetschen verlangt werden, (auch wenn die Einlassungen des Angeklagten und Zeugenaussagen weiterhin konsequativ übertragen werden sollten), denn eine ausschließliche konsekutive Verdolmetschung verdoppelt die Verhandlungsdauer und erhöht die Kosten erheblich (Rechenbeispiele siehe unten).

## Wie ist die gewünschte Art der Verdolmetschung mitzuteilen?

Maßgeblich für die Honorarhöhe ist gemäß § 9 Abs. 3 JVEG „ausschließlich die bei der Heranziehung im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens“.

Daher ist die gewünschte Dolmetschart bereits in der Ladung mitzuteilen. **Hierbei sollte aus prozessökonomischen Gründen die Dolmetschtechnik des simultanen Flüstersimultandolmetschens bevorzugt werden, da nur bei dieser Dolmetschtechnik ein zügiger und reibungsloser Ablauf der Verhandlung gewährleistet ist.** Auch wenn sich bei Beauftragung für Simultandolmetschen der Stundensatz des Dolmetschers um 5,00 € erhöht, verkürzt sich jedoch im Vergleich simultan/konsequativ die Verhandlungsdauer um ca. die Hälfte.

---

<sup>2</sup> Wikipedia, Stichwort *Dolmetschen*, 14.10.2013, 12:28; [www.konferenztechnik.de/lexikon/k/konsequativdolmetschen.html](http://www.konferenztechnik.de/lexikon/k/konsequativdolmetschen.html), 14.10.2013, 12:29

## Kalkulationsbeispiel: Die angenommene Verhandlungslänge ohne Verdolmetschung beträgt 6 Stunden.

Verhandlungslänge (in Stunden):	6
Zeit-Faktor für die Verdolmetschung simultan:	x 1
Stundensatz bei Simultandolmetschen:	x 75,00 €
<b>Gesamthonorar für Simultandolmetschen:</b>	<b>= 450,00 €</b>

Verhandlungslänge (in Stunden):	6
Zeit-Faktor für Verdolmetschung konsekutiv:	x 2
Stundensatz bei Konsekutivdolmetschen:	x 70,00 €
<b>Gesamthonorar für Konsekutivdolmetschen:</b>	<b>= 840,00 €</b>

Verhandlungslänge (in Stunden):	6
Zeit-Faktor für Verdolmetschung simultan einschließlich konsekutiver Anteile:	x 1,2
Stundensatz bei Simultandolmetschen:	x 75,00 €
<b>Gesamthonorar für Simultandolmetschen einschließlich konsekutiver Anteile:</b>	<b>540,00 €</b>

Die vermeintliche Ersparnis von 5,00 € pro Stunde, die sich aus der Differenz zwischen dem Stundensatz bei Simultandolmetschen (75,00 €) und Konsekutivdolmetschen (70,00 €) ergibt, verkehrt sich über den entsprechenden erforderlichen Zeitaufwand gerechnet eklatant in ihr Gegenteil.

**Konsekutivdolmetschen ist daher über die Zeit gerechnet, wie das Beispiel zeigt, nahezu um das Zweifache teurer als Simultandolmetschen. Es ist, wie das Rechenbeispiel zeigt, selbst dann noch um ein Fünftel teurer, wenn große Bestandteile der Verhandlung konsekutiv verdolmetscht werden (Faktor 1,2 für konsekutive Anteile).**

Es kann auch sinnvoll sein, dass das Gericht vor Verhandlungsbeginn die von ihm gewünschte Dolmetschtechnik festlegt. Dies könnte insbesondere dann erforderlich werden, wenn in der Ladung keine Dolmetschtechnik vermerkt wurde, wenn die in der Ladung vermerkte Dolmetschtechnik nicht dem Wunsch des Gerichts entspricht, die Dolmetschart nicht wirksam mitgeteilt worden ist oder wenn der Dolmetscher gar keine schriftliche Ladung erhalten hat (z. B. bei einer Haftbefehlsverkündung). Es sollte in den Fällen, in denen eine wirksame Mitteilung unterblieben ist, die tatsächlich angewandte Dolmetschart maßgeblich sein.

# Übersetzer

## Was sind editierbare bzw. nicht editierbare Texte?

Der aus der englischen Sprache stammende Begriff bezeichnet Texte, die in einem Textverarbeitungsformat vorliegen, in dem sie ohne weitere technische Zwischenschritte geändert, gelöscht und textlich bearbeitet werden können.<sup>3</sup>

Daher gehören Texte auf Papier, aber auch Texte in Bilddateien (JPEG, GIF, TIF usw.) oder schreibgeschützten Formaten wie PDF nicht zu den editierbaren Texten, da diese Formate nur mit Hilfe zusätzlicher Software, wenn überhaupt, erst in einen editierbaren Zustand gebracht werden können.<sup>4</sup>

## Wann sind Übersetzungen besonders erschwert?

Die Neufassung des JVEG spricht von einer „besonderen“ Erschwernis. Damit ist die in der alten Fassung des JVEG bezeichnete „erhebliche“ Erschwernis als Kriterium entschärft. Dies ist auch daran erkennbar, dass der Gesetzgeber bei den möglichen Gründen für eine besondere Erschwernis nunmehr vier (anstatt nur zwei) Kriterien ausdrücklich benennt.

Die bisher bestehende Rechtsauffassung, die bereits unter den „strengeren“ Maßgaben des alten JVEG Erschwernis festgestellt hat, sollte auch auf die neuen Sachverhalte anwendbar sein.<sup>5</sup> Es steht zu erwarten, dass aufgrund der Weiterfassung einer Erschwernis die Erschwernisgründe öfter vorliegen werden als zuvor.

### *Häufige Verwendung von Fachbegriffen*

Fachbegriffe können aus jedem Fachgebiet stammen und schließen daher juristische Fachbegriffe mit ein. Werden in einem Text häufig juristische Fachausdrücke verwendet, ist die Übersetzung des Textes auch als besonders erschwert anzusehen. Das gilt selbst dann, wenn dem Übersetzer durch seine Spezialisierung oder Erfahrung die Terminologie geläufig ist.

---

<sup>3</sup> DUDEN Rechtschreibung der deutschen Sprache Bd. 1, Dudenverlag, 1996, S. 236.

<sup>4</sup> Siehe auch Meyer/Höver/Bach/Oberlack 2013, *JVEG Die Vergütung und Entschädigung von Sachverständigen, Zeugen, Dritten und von ehrenamtlichen Richtern*, Köln 2013.

<sup>5</sup> Siehe OLG München v. 31.03.2005, 11 W 2738/04; OLG München v. 13.06.2005, 2 Ws 432/05; LG Berlin v. 20.12.2012, 57 T 114/12.

„Entscheidend für die Bemessung des Vergütungssatzes ist nicht, ob die Übertragung für den Übersetzer subjektiv erschwert oder schwierig ist, sondern ob sie **objektiv** erschwert oder schwierig ist, d. h. ob sie einem erfahrenen Übersetzer, der über eine durchschnittliche Kenntnis der betreffenden Fremdsprache verfügt, Schwierigkeiten bereitet.“<sup>6</sup>

Begriffe wie „Versäumnisurteil“ oder „Kostenfestsetzungsbeschluss“ sind dabei nach richterlicher Entscheidung Beispiele für die Kategorie des juristischen Fachbegriffs.

### *Schwer lesbare Texte*

Texte sind dann schwer lesbar, wenn ihr Inhalt optisch oder grammatikalisch/syntaktisch nur schwer erfasst werden kann. Dies ist z. B. bei schwer leserlicher Handschrift, Überstempelungen, Korrekturen, Verweisungen, schlechter Wiedergabe oder sinnentstellenden grammatikalisch-syntaktischen oder orthographischen Fehlern der Fall. Mitunter werden zu übersetzende Texte von Personen abgefasst, die die jeweilige Sprache nur mangelhaft beherrschen. In solchen Fällen ist es inhaltlich schwierig, die Bedeutung des Mitgeteilten nachzuvollziehen und in einer Übersetzung adäquat - also auch in Bezug auf die Fehlerhaftigkeit - wiederzugeben.<sup>7</sup>

### *Besondere Eilbedürftigkeit*

Besondere Eilbedürftigkeit liegt dann vor, wenn der Text - auch in Hinsicht auf seine Länge - in sehr kurzer oder zu ungewöhnlicher Zeit übersetzt werden muss, also z. B. über Nacht, innerhalb weniger Stunden oder, bei umfangreichen Dokumenten, innerhalb sehr kurzer Frist.

### *In Deutschland selten vorkommende Fremdsprache*

Entscheidend ist hier nicht - wie noch im ZSEG - die Schwierigkeit einer Sprache, sondern die Häufigkeit ihres Vorkommens in Deutschland und ihre Relevanz für Verfahren vor deutschen Gerichten. Entscheidend dürfte deshalb nicht die Anzahl der Sprecher in der Bundesrepublik Deutschland sein, sondern die Anzahl der für die jeweilige Sprache für den Bereich Justiz qualifizierten Übersetzer, die in der Bundesrepublik in einer von der Justiz geführten Liste der allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. ermächtigten Dolmetscher und Übersetzer erfasst sind. Nur diese sollten für eine rechtssichere Übersetzung im

---

<sup>6</sup> Ebenda, § 11 Rz 4 (Hervorhebung im Original); vergleiche auch Bund, *Das Übersetzerhonorar nach Einführung des JVEG*, in: Aufsätze: Kostenrecht. JurBüro 8/2006,403 bzw. *Meyer/Höver*, ZSEG, 13. Aufl., Rn 446.

<sup>7</sup> *Bund*, ebenda, S. 407.

Bereich Justiz herangezogen werden.<sup>8</sup> Nahezu alle Bundesländer verfügen daher über so genannte Dolmetschergesetze, in denen die Qualifikationskriterien und der Nachweis der Eignung für die im Bereich Justiz tätigen Sprachmittler geregelt sind.<sup>9</sup>

In diesem Sinne kann nach unserer Auffassung der Bestimmungsgrund für die „selten vorkommende Fremdsprache“ nicht in der Anzahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Sprecher dieser Fremdsprache liegen, denn dies würde bedeuten, dass für Übersetzungen aus dieser Fremdsprache auf **jeden** Sprecher dieser Sprache zurückgegriffen werden könnte und zwar unabhängig davon, ob dieser Sprecher für die Tätigkeit des rechtssicheren Übersetzens überhaupt qualifiziert ist oder nicht, bzw. ob er den qualitativen Anforderungen genügen kann. Eine solche Praxis würde die seitens der EU gemachten Vorgaben und die Bemühungen zur Regelung in Dolmetschergesetzen durch die Länder ad absurdum führen.

Das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz legt allerdings nicht fest, bei welchen Sprachen es sich um in Deutschland selten vorkommende Sprachen handelt.

Eine statistische Erfassung aller allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. ermächtigten Übersetzer ist mit Hilfe der von der Justiz geführten Liste gegeben. Die Gesamtzahl aller in Deutschland allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. ermächtigten Übersetzer beträgt zum Stand 22. Oktober 2013 22 630. Mehrfachbeeidigungen bei mehr als einer Gerichtsbehörde sind in der Gesamtzahl mit eingeschlossen.

Ausgehend von der Gesamtzahl von 22 630 haben wir unter folgendem Ansatz unverbindlich die Sprachen ermittelt (siehe Tabelle auf der folgenden Doppelseite), die gemäß diesem Ansatz als selten betrachtet werden könnten:

- Anzahl der in Deutschland allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. ermächtigten Übersetzer: 22 630.
- „Selten“ ist definiert mit einem Wert von  $< 1\%$  der Gesamtzahl, d. h. alle Sprachen für die es weniger als 226 qualifizierte Übersetzer in Deutschland gibt (Dolmetscher wurden nicht erfasst, da diese nicht unter die Regelung fallen).

---

<sup>8</sup> Vergleiche Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren.

<sup>9</sup> Siehe u. a. die Dolmetschergesetze des Freistaates Bayern und des Landes Nordrhein-Westfalen.

# Tabelle 1: In Deutschland selten vorkommende Sprachen

< 1% der Gesamtzahl (22 630) aller in Deutschland allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. ermächtigten Übersetzer

Sprache	Absolute Anzahl	Sprache	Absolute Anzahl
Akan	1	Hebräisch	25
Albanisch	168	Hindi	33
Amharisch	34	Ibo (Igbo)	12
Armenisch	46	Indonesisch	23
Arabisch (Mahgreb)	1	Isländisch	2
Aramäisch (Turoyo, Surayt)	13	Japanisch	104
Asante	1	Jiddisch	1
Aserbaidtschanisch	27	Kasachisch	7
Assyrisch	3	Katalanisch	20
Bantu (Kikuyu)	2	Khmer (Kambodscha)	4
Bantu (Kirundi)	1	Kikongo	2
Bantu (Lingala)	4	Kinyarwanda	1
Bengali	20	Kirchenslawisch	1
Berber-Sprache (Berberisch)	4	Kirgisisch	1
Berber-Sprache (Kabylich)	5	Koreanisch	39
Berber-Sprache (Tarifit, Rif, Rifa, Rifeno, Shilha)	5	Kurdisch	139
Chinesisch (Kanton)	15	Kurdisch (Bahdihani)	8
Chinesisch (Mandarin)	51	Kurdisch (Kelhuri-Südkurdisch)	2
Dänisch	60	Kurdisch (Kurmandsch-Nordkurdisch)	33
Dari	98	Kurdisch (Sorani-Zentralkurdisch)	28
Edo (Edu, Bini)	3	Kurdisch (Zaza)	15
Esan	3	Kwa-Sprache (Akebu)	1
Estnisch	14	Kwa-Sprache (Fon)	1
Ewe	1	Kwa-Sprache (Miha)	1
Englisch (Pidgin)	14	Laotisch	5
Fanti	1	Latein	7
Farsi	48	Lettisch	28
Fèfé	1	Litauisch	88
Filipino	2	Luxemburgisch	1
Finnisch	65	Madegassisch	1
Fula	2	Malaiisch	2
Galizisch	1	Malinke	1
Georgisch	64	Mande-Sprache (Bambara)	1
Ghomala	1	Mande-Sprache (Susu)	1
Gujarati	2	Mazedonisch	65
		Moldawisch	4



Sprache	Absolute Anzahl	Sprache	Absolute Anzahl
Mongolisch	21	Tadschikisch	2
Montenegrinisch	30	Tagalog	3
Myanmarisch	3	Taiwanisch	1
Nepalesisch	4	Tamil	52
Niederländisch	164	Thai	81
Norwegisch	35	Tibetisch	1
Oromo	2	Tigrinya	36
Pandschabi	43	Tschetschenisch	2
Paschtu	47	Turkmenisch	5
Persisch	188	Twi	9
Romani	4	Ukrainisch	219
Schwedisch	61	Ungarisch	226
Sindhi	1	Urdu	66
Singhalesisch	4	Usbekisch	3
Slowakisch	93	Vietnamesisch	169
Slowenisch	40	Weißrussisch (Belarus)	28
Somali	12	Wolof	2
Sorbisch	3	Yoruba	6
Suaheli	8	Zazaisch	4

*Sprachen, für die keine Übersetzer in Deutschland allgemein beeidigt, öffentlich bestellt bzw. ermächtigt sind, wurden nicht berücksichtigt; Quelle: www.justiz-dolmetscher.de; Stand: 22.10.2013.*

Diese Liste zeigt ebenfalls deutlich, dass keineswegs ein proportionaler Zusammenhang zwischen dem subjektiven Eindruck der Anzahl der Sprecher und der Anzahl der für die Justiz zur Verfügung stehenden allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. ermächtigten Übersetzer bestehen muss. Für Romani, das als Sprache der Roma und Sinti geführt wird und das eine in der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Minderheitensprache ist, gibt es in Deutschland sicher viele Sprecher, aber gemäß der Liste in ganz Deutschland nur vier im Justizportal aufgeführte Übersetzer.

Die oben aufgeführte Liste ist nicht als erschöpfend anzusehen und kann nur als grobes Hilfsmittel dienen. Sprachen, für die es in der Bundesrepublik zum Stand 22.10.2013 keine allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. ermächtigten Übersetzer gab, konnten aus statistischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Weiterhin sollte beachtet werden, dass es selbst bei Sprachen, für die die Anzahl der qualifizierten Übersetzer über 1% liegt, zu Übersetzungsfällen kommen kann, für die aus verschiedenen Gründen, wie z. B. durch die geringe Erschlossenheit des Rechtsgebiets, das Nichtvorhandensein von Hilfsmitteln für dieses Rechtsgebiet oder starke Abweichungen zwischen international verschiedenen Rechtssystemen der Erschwernisgrund der „selten vorkommenden Fremdsprache“ vorliegen kann.

Die im Gesetz benannten Erschwernisgründe sind als Musterbeispiele aufzufassen („insbesondere“) und sind nicht erschöpfend. Weitere Erschwernisgründe können auch z. B. in ungünstigen Arbeitsbedingungen, aufwändigem Layout/Formatierung, nicht vergleichbaren Rechtssystemen, Sondersprachen wie z. B. Ganovensprache, Abfassungen im Dialekt, Nutzung von Sonderzeichen usw. liegen.

## Weitere Informationen

Der BDÜ hofft, mit dieser Publikation nützliche Informationen an die Hand gegeben zu haben. Für weitere Fragestellungen und Anregungen stehen wir gern unter [www.bdue.de](http://www.bdue.de) zur Verfügung.

Im **Justizportal des Bundes und der Länder** stehen unter [www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de) eine Datenbank allgemein beeidigter, öffentlich bestellte Dolmetscher bzw. ermächtigter Übersetzer sowie weitere hilfreiche Informationen zur Verfügung. Die Datenbank ermöglicht eine komfortable Suche nach verschiedenen Auswahlkriterien (Sprache, Bundesland, Gerichtsbezirk, Name) und zeigt in den Suchergebnissen detaillierte Kontaktdaten an.

*Sie suchen einen  
Dolmetscher  
in Ihrer Nähe?*

*Sie brauchen einen  
Übersetzer mit einem  
ganz bestimmten  
Fachgebiet?*



Nutzen Sie unsere kostenlose  
Online-Datenbank:  
[www.bdue.de](http://www.bdue.de)

Als größter Berufsverband für Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland bieten wir Ihnen über unsere Mitgliederdatenbank Zugang zu **über 7000 qualifizierten Dolmetschern und Übersetzern für über 80 Sprachen** und mit **mehr als 550 Fachgebieten**.



Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) ist mit über 7000 Mitgliedern der größte deutsche Berufsverband der Branche. Er repräsentiert etwa 80 Prozent aller organisierten Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland und vertritt seit 1955 deren Interessen.

Eine BDÜ-Mitgliedschaft steht für Qualität, denn alle Mitglieder mussten vor Aufnahme in den Verband ihre fachliche Qualifikation für den Beruf nachweisen. Die Mitgliederdatenbank des BDÜ im Internet hilft bei der Suche nach Dolmetschern und Übersetzern für mehr als 80 Sprachen.

[www.bdue.de](http://www.bdue.de)

Herausgeber: Bundesverband der  
Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ)  
Vereinsregister-Nr.: VR 22468 B · AG Berlin-Charlottenburg  
Uhlandstraße 4-5 · 10623 Berlin  
Tel.: 030 88712830 · Fax: 030 88712840  
[www.bdue.de](http://www.bdue.de) · [info@bdue.de](mailto:info@bdue.de)

© 2014 BDÜ e. V. · [info@bdue.de](mailto:info@bdue.de) | Redaktion: Dr. Thurid Chapman · [chapman@bdue.de](mailto:chapman@bdue.de)  
Titelbild: Fineas/Fotolia | Gestaltung: Thorsten Weddig · [info@weddig24.de](mailto:info@weddig24.de) | Alle Rechte vorbehalten. Für Druckfehler keine Haftung. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.